

---

# Satzung

## des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V.

### § 1 Name

Der Verband führt den Namen „Tennisverband Schleswig-Holstein e. V.“. Er ist die freiwillige Gemeinschaft aller den Tennissport betreibenden Vereine im Land Schleswig-Holstein.

### § 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

### § 3 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen

Der Verband ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Für den Verband und seine ordentlichen Mitglieder sind die Satzung des Deutschen Tennis Bundes und die vom Deutschen Tennis Bund satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich, insbesondere die Disziplinar-, Wettspiel-, Leistungs-klassen- und Turnierordnung sowie die Gnadenordnung.

### § 4 Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Organisation von Sportveranstaltungen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Beratung bei der Errichtung von Sportanlagen.
3. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Der Verband verurteilt und bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tennis Bund für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Hierzu nimmt er am Dopingkontrollsystem der Nationalen Doping-Agentur (NADA) teil. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regeln die Disziplinarordnung und die Anti-Dopingordnung des Deutschen Tennis Bundes.
5. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die dem Satzungszweck nicht entsprechen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Satzungen und Ordnungen des Verbandes gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### § 6 Mitglieder

Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die in §1 bezeichneten Vereine.

## **§ 7 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder**

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung der Vereinssatzung an das Präsidium des Verbandes zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages sind dem betroffenen Verein die Gründe bekannt zu geben. Dem Verein steht durch ein von ihm beauftragtes Verbandsmitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.
2. Ein Aufnahmebeschluss erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zu erklären und nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Ein Anspruch des ausgetretenen ordentlichen Mitgliedes auf das Verbandsvermögen besteht nicht.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Präsidiums nach Anhörung des ordentlichen Mitgliedes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ausschlussgründe sind insbesondere die Verletzung der Interessen des Verbandes sowie die Nichtbeachtung seiner Beschlüsse. Der Versammlungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben bestehen.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## **§ 10 Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Zeitpunkt der Fälligkeit zu zahlen.
2. Beiträge sind von den Tennisvereinen für jedes Einzelmitglied und von den anderen Sportvereinen für jedes Mitglied ihrer Tennisabteilung zu entrichten. Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.
3. Bei den Verbandsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, die auch bei Eintritt von neuen Mitgliedern in voller Höhe fällig werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme.
4. Neben dieser Satzung haben die ordentlichen Mitglieder die Bestimmungen weiterer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Wettspiel-, Leistungsklassen-, Jugend- und Ehrenordnung sowie die Beitrags-, Gebühren- und Reisekostenordnung.
5. Diese Satzung und die weiteren verbindlichen Ordnungen nach § 3 und § 10 Absatz 4 können Bestimmungen enthalten, die Verstöße gegen sie mit Sanktionen belegen. Als Sanktionen können Verweise, Ordnungsgelder, Ordnungsstrafen, Wettspiel- und Ämter Sperren sowie Rückstufungen verhängt werden. Die Bestimmung, die eine Sanktion androht, muss eindeutig sein.
6. Jedes ordentliche Mitglied muss dem Verband eine stets erreichbare E-Mailadresse angeben.

## § 11 Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in 4 Bezirke.
  - a. Der Bezirk Nord umfasst die Stadt Flensburg, die Landkreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde.
  - b. Der Bezirk Ost umfasst die Städte Kiel und Neumünster, die Landkreise Plön und Ostholstein.
  - c. Der Bezirk Süd umfasst die Hansestadt Lübeck und die Landkreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn.
  - d. Der Bezirk West umfasst die Landkreise Segeberg, Steinburg, Pinneberg und Dithmarschen.
2. Auf Antrag kann ein ordentliches Mitglied einem anderen Bezirk zugeordnet werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Bezirke.

## § 12 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

## § 13 Mitteilungsblatt

1. Der Verband kann eine Zeitschrift durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu seinem offiziellen Organ machen.
2. Veröffentlichungen in dem offiziellen Organ des Verbandes ersetzen die satzungsgemäß vorgeschriebene Schriftform.

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich - in elektronischer Form ohne qualifizierte Signatur - unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
  - b. Jahresbericht des Präsidiums und der Referenten
  - c. Bericht der Kassenprüfer,
  - d. Entlastung des Präsidiums,
  - e. Wahl des Präsidiums, des Referenten für Altersklassen, des Referenten für Schultennis, des Referenten für Lehrwesen, des Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen, des Berufungsausschusses, der Disziplinarkommission, und der Kassenprüfer.
  - f. Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - g. Erledigung von Anträgen,
  - h. Sportprogramm und Terminliste,
  - i. Alle drei Jahre: Wahl der drei Aufsichtsratsmitglieder der Tennisverband Schleswig-Holstein Holding GmbH aus einer Vorschlagsliste des Präsidiums.
  - j. Verschiedenes.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der ordentlichen Mitglieder gestellt wird. Der Präsident ist verpflichtet, diese Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.

3. Die ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des erweiterten Präsidiums und die Vorsitzenden der Disziplinarkommission und des Berufungsausschusses haben das Recht, Anträge vor und in der Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten nach der in § 16 angegebenen Reihenfolge, geleitet. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

## § 15 Stimmrecht

1. In den Mitgliederversammlungen hat jeder Tennisverein eine Grundstimme und je angefangene 100 Mitglieder eine Zusatzstimme. Entsprechendes gilt für die Tennisabteilungen der anderen Mitgliedsvereine.
2. Stimmrecht haben die berufenen Vertreter der ordentlichen Mitglieder oder von diesen schriftlich bevollmächtigte Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Vereine oder Mitglieder anderer Vereine übertragbar.
3. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Wahlen erfolgen durch offene oder geheime Abstimmung. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Abstimmung widersprochen und geheime Abstimmung von mindestens 10 anwesenden Vereinen oder dem Präsidium verlangt wird.
5. Satzungsänderungen bedürfen 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## § 16 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a. dem Präsidenten – zuständig insbesondere für: allgemeinen Vereinssport, Verbindung zu Sportverbänden und Behörden, Öffentlichkeitsarbeit
  - b. dem Vizepräsidenten - zuständig für: Finanzen,
  - c. dem Vizepräsidenten - zuständig für: Jugend- und Leistungssport,
  - d. dem Vizepräsidenten - zuständig für: Mannschafts- und Turniersport.
2. Das Präsidium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben
  - Fachausschüsse und einen Beirat berufen und
  - zusätzliche Beauftragte bestellen.

Soweit Themen ihres Fachausschusses oder Referats erörtert werden sollen, können deren Vertreter durch das Präsidium zur Teilnahme an Präsidiumssitzungen oder erweiterten Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Gleiches gilt für Mitglieder des Jugendausschusses.
3. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
  - a. dem Präsidium und
  - b. den Bezirksvorsitzenden
4. Das Präsidium kann für seine Tätigkeit als Präsidiumsmitglied eine angemessene Vergütung erhalten. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Präsidiums auch in einer gesonderten, vom Präsidium vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen. Ist ein Präsidiumsmitglied in einer weiteren Funktion im Verein tätig, so kann er für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Präsidiums notwendig. Das betreffende Präsidiumsmitglied hat dann kein Stimmrecht.

## **§ 17 Vertretung des Verbandes**

1. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium gemäß §16 Abs. 1
2. Vertretungsberechtigt sind je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich zusammen.
3. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes und nimmt die Funktionen des Arbeitgebers wahr. Er kann Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter übertragen.

## **§ 18 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Präsidiums und die Referenten werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit neu zu besetzen.
4. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ist dies nicht möglich, kann das Präsidium bis zur Neuwahl einen Ersatz bestimmen.
5. Wählbar sind nur Angehörige eines Verbandsmitgliedes. Dies gilt auch auf Bezirksebene.

## **§ 19 Arbeit des Präsidiums und erweiterten Präsidiums**

1. Das Präsidium tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
2. Das erweiterte Präsidium tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Darüber hinaus muss das erweiterte Präsidium jederzeit auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einberufen werden
3. Die Mitglieder werden vom Präsidenten zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.
4. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Sportausschusses und des Jugendausschusses. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse ablehnen und zur erneuten Beschlussfassung zurückgeben, mit Ausnahme solcher bei Einsprüchen gem. §55 WSpO.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Beschlussprotokolle des Präsidiums werden dem erweiterten Präsidium binnen drei Wochen zur Kenntnis gebracht.

## **§ 20 Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss besteht aus:
  - a. dem Vizepräsidenten für Mannschafts- und Turniersport des Verbandes als Vorsitzenden,
  - b. den 4 von den Bezirken benannten Vertretern,
  - c. dem Referenten für Altersklassen,
  - d. dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
2. Der Sportausschuss unterstützt den Vizepräsidenten für Mannschafts- und Turniersport des Verbandes bei seinen Aufgaben. Er beschließt in allen sportlichen Angelegenheiten auf Landesebene.
3. Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Beschlussprotokolle werden dem Präsidium zugestellt.

## § 21 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss gewährleistet, dass im Rahmen des Sportbetriebes und der Ausbildung den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen wird. In allen Angelegenheiten, die die Jugendarbeit betreffen, ist er zu beteiligen. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die nach den Richtlinien der Jugendordnung des Verbandes benannt werden. Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Entschließungen und Anträge zum Haushalt sind mit dem Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport abzustimmen.
2. Der Jugendausschuss unterstützt den Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport bei dessen Arbeit.
3. Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal jährlich unter Leitung des Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport.

## § 22 Der Berufungsausschuss

1. Zur endgültigen Entscheidung von Einsprüchen in sportlichen Angelegenheiten und gegen die Verhängung von Ordnungsgeldern, Ordnungsstrafen und Rückstufungen wird ein Berufungsausschuss gebildet.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wählbar sind nur Angehörige eines Verbandsmitgliedes.
3. Es gelten die Verfahrensgrundsätze der Wettspielordnung.
4. Dem Berufungsausschuss können in den weiteren Ordnungen des Verbandes Aufgaben als Rechtsmittelinstanz übertragen werden.

## § 23 Disziplinarangelegenheiten

1. Der Berufungsausschuss ist auch zuständig für Anträge des Präsidenten auf Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.
2. Es gelten die Verfahrensgrundsätze der Disziplinarordnung des Deutschen Tennis Bundes.

## § 24 Bezirke

1. Die Bezirke sind verantwortlich für die Verbandsarbeit auf ihrer Ebene.
2. Organe der Bezirke sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, der aus mindestens drei Personen besteht.
3. Zu wählen sind
  - ein Vorsitzender,
  - ein Jugend- und Leistungssportwart und
  - ein Mannschafts- und Turniersportwart

Für die Verteilung der Aufgabenbereiche gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

Zusätzlich können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Monats vor der des Landesverbandes statt. Zu den Mitgliederversammlungen werden alle ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Bezirkes eingeladen. Zudem können Vertreter der ansässigen Kreistennisverbände eingeladen werden.

- 
6. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre und entspricht dem Wahlrhythmus des Präsidiums des Landesverbandes.

## **§ 25 Aufhebung von Beschlüssen**

Beschlüsse der Bezirksorgane, die gegen die Satzung oder die ergänzenden Ordnungen und Statuten des DTB oder des Landesverbandes verstoßen, können jederzeit vom Präsidium für ungültig erklärt werden. Dieses hat vor seiner Entscheidung von dem betroffenen Bezirksvorstand die Stellungnahme einzuholen. Gegen die Entscheidung steht dem betroffenen Bezirksorgan das Recht des Einspruchs an den Berufungsausschuss zu. Für das Verfahren gelten die §§55-57 der Wettspielordnung mit Ausnahme der Einspruchsgebühr entsprechend.

## **§ 26 Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Anschließende Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen auch die Kassenführung der Bezirke.
3. Es ist ihnen gestattet, zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, dass sie die Bücher und Belege geprüft, und ob sie die Vermögensbestände und Kassenführung in Ordnung befunden haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder einem Bezirksvorstand angehören.

## **§ 27 Ehrungen**

1. Der Tennisverband Schleswig-Holstein e. V. kann ordentlichen Mitgliedern Ehrengaben überreichen. Er kann außerdem Personen durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen ehren.
2. Das Nähere regelt eine „Ordnung über Ehrungen“.

## **§ 28 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Verbandes, d.h. Vereins-Ansprechpartner und Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den Verband folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Rang im Verein, Leistungsklasse, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im Verband (z.B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummer erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).

4. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Der Verband kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Spielbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
7. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennis, insbesondere des Verbands, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
8. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
  - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
9. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

## **§ 29 Auflösung**

1. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss eine neue Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss kann in jedem Falle nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Text der Satzung ist als vollständige Fassung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.09.2012 beschlossen worden.



---

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung

- |                |  |
|----------------|--|
| vom 09.03.2013 | § 18 Wahlen<br>§ 22 Berufungsausschuss<br>§ 23 Disziplinarkommission   |
| vom 12.03.2016 | § 14 Mitgliederversammlung<br>§ 16 Das Präsidium<br>§ 17 Vertretung des Verbandes<br>§ 28 Datenschutz/Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung |
| vom 01.04.2017 | § 22 Berufungsausschuss<br>§ 23 Disziplinarangelegenheiten<br>§ 26 Kassenprüfer  |

geändert.